

Gibt es eine Vertrauensschutzregelung bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, das heißt kann die Rente weiterhin mit 60 Jahren bezogen werden?

Ja. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und

- am 1. Januar 2004 arbeitslos waren oder
- deren Arbeitsverhältnis durch eine vor dem 1. Januar 2004 erfolgte Kündigung oder Vereinbarung nach dem 31. Dezember 2003 beendet wird

oder

- deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die an diesem Tag beschäftigungslos waren oder
- die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeit vereinbart haben,
- die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

können aus Gründen des Vertrauensschutz auch weiterhin ab 60 Jahren – allerdings mit Abschlägen von bis zu 18 Prozent – in Rente gehen.